



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 19. August, Zahl: 640/A/2889/2026 I, womit aufgrund von Sanierungsarbeiten (Rissesanierung) im gesamten Gemeindegebiet verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 17/2026 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 19. August 2026 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen in der Zeit von Donnerstag, den 20. August 2026 bis Freitag, den 28. August 2026 wie folgt verordnet:

§ 1

Vorschreibungen

1. Vor der Arbeitsstelle sind in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) und „Querrinne“ oder „Aufwölbung“ (§ 50 Z 1 StVO) aufzustellen.
2. Für die Dauer der Sanierungsarbeiten, die eine Totalsperre erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge.
Die Sperre ist mittels Scherengitters und den Verbotsschildern gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] kundzumachen.
3. Für die Dauer der Sanierungsarbeiten, die eine halbseitige Sperre des Bauabschnittes erfordern, haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO). „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO) in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
4. Im Bereich der Arbeitsstelle „Fahrbahnverengung“ gem. § 50 Z 8 StVO in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
5. Das Halten und Parken ist im Arbeitsbereich verboten („Halten- und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“.).
6. Die Umleitungsstrecken sind mittels Hinweiszeichen [„UMLEITUNG“] gemäß § 53 Z 16b StVO kundzumachen.
10. Die mit Verordnung des Bürgermeisters vom 19.08.2026 verfügten Verkehrsbeschränkungen sind durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 StVO entsprechend kund zu machen.
11. Notwendige Umleitungsstrecken sind zu kennzeichnen.
12. Vorankünder sind dementsprechend aufzustellen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch das bauausführende Unternehmen POSSEHL SPEZIALBAU GESMBH, Alte Hauptstraße 31, 9112 Griffen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. POSSEHL SPEZIALBAU GESMBH
Alte Hauptstraße 31, 9112 Griffen (per E-Mail: : I.Luschin@possehl-spezialbau.at; M.Marktl@possehl-spezialbau.at)
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at)
9100 Ritzingstraße 3
3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt
Verkehrsreferat (per E-Mail: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
4. Wirtschaftskammer Kärnten
Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: voelkermarkt@wkk.or.at)
Klagenfurter Straße 10, 9100
5. Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: armin.alic@ktn.gde.at)
6. G4 S im Haus per E-Mail
7. Homepage
8. Amtstafel
9. z.A

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von Mag. Sandra Schoffenegger, 19.08.2026 12:47:47	